

führung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers	Halb ritter

» Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise
für Christbaumschmuck aus Glas
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.
— Nichtvolkseigene Hersteller
von Christbaumschmuck aus Glas —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für Lieferungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Betriebe des Handwerks und andere nichtvolkseigene Betriebe, die Christbaumschmuck aus Glas herstellen.

§ 2

Preise für Lieferungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Betriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen

* BeschHilf vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Hersteller beziehen das Grund- und Hilfsmaterial zur Herstellung von Christbaumschmuck aus Glas zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Der Ausgleich zwischen den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967, zu denen sie beziehen, und nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, zu dem sie liefern, wird nach § 4 vorgenommen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Die Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und nach dem Stand vom 1. Januar 1967 für die Materialien, die in der vom Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl bestätigten Materialliste enthalten sind, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Die Hersteller führen den Preisausgleich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — monatlich durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Hersteller erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die Hersteller beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge u. ä.) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Handwerksbetriebe, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen besonderen Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern die Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern wei-